

Satzung

der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer Vom 16. Dezember 2011 ¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2011

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 16. Dezember 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 1. das gewerbliche Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 2. das gewerbliche Halten von Spielgeräten und anderen Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billardtische, Eishockey, Darts, Schießgeräte u. ä.) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 3. das gewerbliche Halten von Musikautomaten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 4. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen,
 5. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos,

¹⁾ Zuletzt geändert am 19. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 2018)

6. das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos,
7. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
8. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben,
9. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 8 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
10. das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

Als Spielgeräte im Sinne der Nr. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellorts zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind

1. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
2. Spielgeräte, mit Ausnahme von Gewaltspielen, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist:

- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 derjenige, dem die Erträge aus dem steuerpflichtigen Vorgang zufließen,
- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Betreiber des Wettbüros; neben dem Betreiber ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 Abs. 2 Nr. 4 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nrn. 8 bis 10 der Veranstalter.

Der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Für das gewerbliche Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis Nettokasse je Kalendermonat erhoben. Die Nettokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Für das gewerbliche Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) sowie von Musikautomaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(3) Für das Vermitteln oder das Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen – Wettbüros – (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) ist die Bemessungsgrundlage der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

(4) Für das Halten einer Kabine (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) bzw. eines Geräts zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Kabinen bzw. Vorführgeräte je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(5) Für das Vorführen von Sex- und Porno-Filmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(6) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne, Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

(7) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in § 1 Abs. 2 Nr. 8 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 9) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Veranstaltungstage erhoben.

(8) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5 Steuersätze

(1) Für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) beträgt die Steuer je Kalendermonat 26 v.H. der Nettokasse, mindestens jedoch 142 EUR bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 59 EUR bei Aufstellung an anderen Orten.

(2) Für das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sowie von Musikautomaten beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) – mit Ausnahme der unter Nrn. 2 und 3 aufgeführten Geräte – bei Aufstellung

- | | |
|--|---------|
| - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 142 EUR |
| - an anderen Orten | 59 EUR |

2. Spielgeräte und andere Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) bei Aufstellung

- | | |
|--|---------|
| - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 117 EUR |
| - an anderen Orten | 47 EUR |

3. Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)	353 EUR
---	---------

Stehen mehrere Gewaltspiele für ein Gerät zur Auswahl, so kommt der Steuersatz je Gerät höchstens einfach zur Anwendung.

4. Musikautomaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)	30 EUR
--------------------------------------	--------

(3) Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 beträgt 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne von § 4 Abs. 3.

(3a) Für alle Betreiber von Wettbüros mit bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen noch nicht bestandskräftigen Verfahren beträgt der Steuersatz 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes, höchstens jedoch je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche 10 EUR. Bereits bestandskräftige Steuerbescheide bleiben davon unberührt.

(4) Für das Halten von Kabinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat
je Kabine 147 EUR

(5) Für das Halten von Vorführgeräten (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat
je Gerät 117 EUR

(6) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat
je Sitzplatz 10 EUR

(7) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) beträgt die Steuer

1. bei Live-Auftritten in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 8)
je angefangenem Kalendermonat

- für Betriebe mit mindestens 300 Auftritten/Monat
je Quadratmeter Fläche 12 EUR

- für Betriebe mit weniger als 300 Auftritten/Monat
je Quadratmeter Fläche 6 EUR

2. bei Live-Auftritten an anderen als in § 1 Abs. 2 Nr. 8 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 9)
je Veranstaltungstag 294 EUR

(8) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat
je Quadratmeter-Fläche 10 EUR

§ 6

Entstehung, Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

(2) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine vom Steuerschuldner eigenhändig oder von dessen gesetzlichem Vertreter eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellort für alle diese Geräte (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummer und Datum des Zählwerkausdrucks) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Wenn die Steuererklärung nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, kann die Nettokasse geschätzt werden.

(2a) Der Steuerschuldner nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 Abs. 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Diese Steuererklärung ist vom Steuerschuldner eigenhändig oder von dessen gesetzlichem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben. Der Steuerklärung sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen und später durch die Einreichung der Abrechnung unverzüglich zu bestätigen. Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 AO. Wenn die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, kann der Brutto-Wetteinsatz geschätzt werden.

(2b) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 mit noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Besteuerungsverfahren i.S.v. § 5 Abs. 3a haben die Betreiber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung für alle Wettbüros eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben. In den Steuerklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Landeshauptstadt Stuttgart sind die Brutto-Wetteinsätze anzugeben. Die Steuerklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Steuerklärung sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen. Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 der Abgabenordnung. Wenn Steuerklärungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben werden, können die Brutto-Wetteinsätze geschätzt werden. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2c) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebs eines Wettbüros durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tage der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros. Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Wettbüros durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber des Wettbüros an.

(3) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Die Steuer ist bei erstmaliger Festsetzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ist bei einer Änderung die neue Steuerschuld größer als die bisher festgesetzte Steuerschuld, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheids zu entrichten. Ist bei einer Änderung die neue Steuerschuld kleiner als die bisher festgesetzte Steuerschuld, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Änderungsbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Meldepflicht und Steueraufsicht

(1) Innerhalb eines Monats ist bei der Stadtkämmerei das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestandes (§ 1 Abs. 2) anzumelden.

Alle am 1. Januar 2012 bestehenden Wettbüros und Bordelle u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 10 sind bis spätestens 15. Januar 2012 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Alle am 1. Januar 2012 aufgestellten steuerpflichtigen Personalcomputer sind ebenfalls bis spätestens 15. Januar 2012 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

(2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten

1. bei Spielgeräten und anderen Einrichtungen: Anzahl und Art des Geräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung, bei TV-Geräten außerdem die genaue Bezeichnung aller seit Aufstellung des Geräts eingesetzten Spiele, bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit außerdem jeweils der Gerätename und die Zulassungsnummer,
2. bei Musikautomaten: Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung,
3. bei Wettbüros: Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s, insbesondere sind im Rahmen der Anmeldung Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen; Änderungen des Geschäftsbetriebs, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters),

4. bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos: Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung,
5. bei Sexkinos: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum,
6. bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte): Ort und Zeitpunkt der Lokaleröffnung bzw. der Veranstaltung, Fläche des benutzten Raumes, Anzahl der Live-Auftritte,
7. bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

(3) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spieles innerhalb eines Monats nach dem Austausch der Spiele bei der Stadtkämmerei zu melden.

(4) Innerhalb eines Monats ist der Stadtkämmerei zu melden

1. die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Geräts und jeder Kabine,
2. die endgültige Schließung des Wettbüros,
3. die endgültige Einstellung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen und der Veranstaltung von Sexdarbietungen (Live-Auftritte),
4. die endgültige Schließung der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 10.

(5) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 3 Abs. 1 Satz 1) und daneben der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raums.

(6) Wird die Meldefrist nach Abs. 1 und Abs. 3 nicht eingehalten, wird ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO erhoben. Wird die Meldefrist nach Abs. 4 versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und bei Wettbüros wird dabei die Steuer auf Grundlage einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Wenn die Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

(7) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, Aufstellorte, Veranstaltungsräume und sonstige genutzte Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen usw.) einzusehen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab 1. Januar 2010 gültige Satzung außer Kraft.